

## **SATZUNG** **der Rhader Unternehmer-Gemeinschaft e.V.**

Fassung vom 09.04.2002

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Rhader Unternehmer-Gemeinschaft e.V. Der Sitz ist Dorsten.

### **§2 Zweck, Ziel und Aufgaben**

1. Der Verein strebt im Wesentlichen folgende Ziele an:
  - a) Bindung der örtlichen Kaufkraft sowie Anziehung zusätzlicher Kunden aus dem Umland,
  - b) Planung und Durchführung von Werbe- und Verkaufsaktionen,
  - c) Zusammenarbeit mit den Behörden, öffentlichen Einrichtungen, den örtlichen Vereinen und Verbänden sowie der Presse.
  - d) laufender Erfahrungsaustausch mit allen Mitgliedern und Pflege des "wir"- Gefühls.
2. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung aller Belange der Selbständigen und Unternehmen in Rhade, insbesondere der Interessen seiner Mitglieder.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden: Alle selbständigen Rhader Handels-, Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen sowie Freiberufler. Mitglied kann werden, wer in Rhade einen Geschäftssitz hat, in Rhade wohnt oder Geschäftsverbindungen in und um Rhade hat.
2. Personen die Ihre geschäftliche Tätigkeit aufgegeben haben, aus Rhade verzogen oder in Ruhestand gegangen sind, können als außerordentliche Mitglieder weiterhin Mitglied des Vereins bleiben. Auf eigenen Antrag können Mitglieder, die Ihre gewerbliche Tätigkeit nur als Nebenerwerb ausführen, als außerordentliches Mitglied eingruppiert werden. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Löschung des Vereins oder durch Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand spätestens bis zum 15.11. eines jeden Jahres schriftlich angezeigt werden muss.

5. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss durch den Vorstand beendet werden, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, wohingegen die Eintreibung rückständiger Beiträge dem Verein vorbehalten bleibt.

#### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§5 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem Schriftführer
2. Zum erweiterten Vorstand gehören: Der stellvertretende Schriftführer sowie acht Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Alle 2 Jahre sind Vorstandswahlen. Um eine gewisse Kontinuität zu erreichen, wird jedoch jeweils nur ein Teil des Vorstandes neu gewählt.

Bei der ersten anstehenden Wahl werden auf 4 Jahre gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) der Kassierer
- c) der Schriftführer

Auf zunächst 2 Jahre werden gewählt:

- d) der stellvertretende Vorsitzende
- e) der Geschäftsführer
- f) der stellvertretende Schriftführer

Bei der nächsten Wahl werden auch diese auf 4 Jahre gewählt. Die 8 Beisitzer werden stets auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 6. Beim Wechsel des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes sind von ihm die ausgeübten Geschäfte innerhalb von 4 Wochen abzuwickeln und den Nachfolgern zu übergeben. Über einen Antrag, der eine Änderung der Besetzung des Vorstandes während der Wahlzeit zum Ziel hat, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung Beschluß zu fassen.
- 7. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere geeignete Persönlichkeiten zur Mitarbeit im Einzelfall einladen.
- 8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung einzelner Aktionen Ausschüsse zu bilden.
- 9. Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie insbesondere die Planung und Durchführung von Aktionen im Sinne des Vereinszweckes.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen, und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal. Dazu sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Einladung kann per Post, Fax, e-Mail oder sonstiger schriftlicher Benachrichtigung erfolgen.

2. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht und den Kassenbericht zu erstatten. Ferner ist von den Rechnungsprüfern Bericht abzugeben. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

#### **§7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Beiträge von seinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung. Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten (per Abbuchung).

#### **§8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls nicht anders von der Mitgliederversammlung beschlossen, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kindergärten in Rhade.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.